

Bezirkshauptmannschaft Schärding 4780 Schärding • Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13

> Geschäftszeichen: N10-147/7-2012/Ka-Stu

Bearbeiter: Ing. Hannes Kaltseis Tel: (+43 7712) 31 05-70416 Fax: (+43 7712) 31 05-270399 E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Schärding, 6. Dezember 2012

Sozialhilfeverband Schärding; Aufforstung im 50 m Uferschutzbereich des Doblbaches, Gemeinde Brunnenthal -Naturschutzbehördliche Feststellung

# **BESCHEID**

Aufgrund des Ansuchens des Sozialhilfeverbandes Schärding vom 20.09.2012 ergeht nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

## **SPRUCH**

## I. Naturschutzbehördliche Feststellung

Es wird festgestellt, dass durch die Neuaufforstung von Waldflächen

- ➤ auf den Grundstücken Nr. 117 und 828, KG 48204 Brunnenthal, im Ausmaß von gesamt rund 27.165 m² (Eigentümer Dipl. Ing. Hans Peter Auer, Dobl 12, 4786 Brunnenthal) und
- einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1800, KG 48204 Brunnenthal, im Ausmaß von rund 3.000 m² (Eigentümer Alois und Johanna Maria Dichtl, Höcking 8, 4780 Schärding)

im 50 m Uferschutzbereich des Doblbaches, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

## Folgenden Auflagen sind dabei einzuhalten:

- 1. Die Aufforstung hat im Weitverband (7 x 3 m) mit Stieleichen zu erfolgen.
- 2. Die Pflanzen dürfen nur mit Einzelschutzmaßnahmen vor Verbiss und Verfegung geschützt werden. Eine weiträumige umlaufende Zäunung ist untersagt.
- 3. Die Maßnahme ist bis zum 1. Mai 2015 befristet.
- 4. Die Fertigstellung ist der hiesigen Behörde zu melden.



Grundlage hiefür sind die Planunterlagen (DORIS M 1:25000 bzw. 1:3000) sowie die Beschreibung des Vorhabens im Befund des Amtsachverständigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 1 Z. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen.

## II. Verfahrenskosten

Der Sozialhilfeverband Schärding wird verpflichtet, nach Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnittes) den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Zahlschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

## Dieser setzt sich zusammen aus:

a)	eine Landesverwaltungsabgabe €	€	13,00
b)	an Kommissionsgebühren für den am 21.06.2012 durchgeführten Lokalau-		
	genschein (1 Amtsorgan, eine angefangene halbe Stunde) €	€	17,40

Überdies wird auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühren hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:

c) die Gebühr für

Gesamtbetrag:	€	60,30
Vergebührung der Zustimmungserklärungen (2 x á € 3,90)		7,80
Vergebührung des Lageplanes (2 x á € 3,90)	€	7,80
den Antrag vom 20.09.2012	€	14,30
ili lui		

Rechtsgrundlage:

- a) §§ 76 und 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm. Tarifpost 99 der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBI. Nr. 118/2011 idgF.
- b) § 3 Abs. 1 der OÖ. Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 2011, LGBI.Nr. 71/2011 idgF.
- c) Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267, in der derzeit geltenden Fassung

# **BEGRÜNDUNG**

#### 1. DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN HAT ERGEBEN:

Der Sozialhilfeverband Schärding hat mit Schreiben vom 20.09.2012 um die naturschutzbehördliche Feststellung für die Aufforstung auf dem Grundstück Nr. 117 und 828, KG 48204 Brunnenthal, im Ausmaß von 27.165 m² sowie eine Teilfläche aus Grundstück Nr. 1800, KG 48204 Brunnenthal, im Ausmaß von 3.000 m² angesucht.

Die Maßnahme ist naturschutzbehördlich feststellungspflichtig, da es sich dabei um einen Eingriff im 50 m Uferschutzbereich des Doblbaches in der Gemeinde Brunnenthal handelt.

<u>Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat zum vorliegenden Antrag im Wesentlichen festgestellt:</u>

Es ist vorgesehen, im Bereich des Doblbaches bei Brunnenthal die Parzellennummern 117, 828 und Teilflächen der Parzelle 1800 im Ausmaß von 3.000 m² sukzessive aufzuforsten, wobei die Aufforstung 2015 abgeschlossen sein soll.

In der Angelegenheit wurde eine Befundung und ein Ortsaugenschein auf den Parzellen 117 und 828 vorgenommen. Die gutachtlichen Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf diese beiden Parzellen, da die Teilflächen der Parzelle 1800 im Nahbereich des Doblbaches keine Auffälligkeiten zeigen und hier die Aufforstung allenfalls zu einer Verstärkung des Ufergehölzstreifens führt und hier grundsätzlich aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bei projektsgemäßer Ausführung kein Einwand erhoben wird.

Die Parzellen 117 und 828 bilden zwischen dem Doblbach und einer Waldfläche einen ca. 450 m langen Wiesenstreifen mit Waldlichtungscharakter. Parallel zum Doblbach wurde durch die Errichtung einer Kanaltrasse bereits einmal in den Naturhaushalt eingegriffen. Die Flächen werden im Übrigen noch in etwa auf halber Höhe durch eine Hochspannungsleitung gequert. Die Befundung ergab, dass die Flächen bereits gemäht waren. Es konnten allerdings bereits wieder im südöstlichen Bereich der Parzelle 828, ein Bereich der landläufig als Blumenwiese bezeichnet wird mit Schafgarbe, Flockenblume, Betonia, Gemeiner Löwenzahn, Rotklee, Spitzwegerich, Scharfer Hahnenfuß festgestellt werden. Zum Doblbach hin sind stärkere Vernässungen festzustellen, die sich dann nach oben hin, das heißt nach Nordwesten zu verstärken beginnen und hier auch großflächiger auftreten. Hier konnten neben einem abundanten Vorkommen von Beinwell, Glockenblume, Lychnis flos cuculis (Kuckuckslichtnelke) noch weitere direkte Nässezeiger, wie Seggen unn Binsen (Carex spp -mindestens 3 Arten und Juncus effusus, J. filiformis, J. acutiflorus) Sumpfdotterblume, Sumpfvergissmeinnicht, Scirpus sylvaticus (Waldhainsimse) Cirsium oleraceum (Kohlkratzdistel), C. palustris (Sumpfkratzdistel), Mädesüß und Blutweiderich festgestellt werden.

Aus fachlicher Sicht sind die Auswirkungen der Aufforstung daher im Hinblick auf §10 (50 m Uferschutzbereich) als auch § 5 Z. 18 Neuaufforstung von Feuchtwiesen im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 zu prüfen. Der Begriff Feuchtwiese ist im §3 Z. 4 als eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind, definiert.

Die Flächen waren beim Ortsaugenschein bereits gemäht und wirkten langjährig gepflegt, sodass erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass diese Wiesen mehrmähdig bewirtschaftet wurden. Teilflächen sind weder als Feuchtwiese noch als Trocken- und Halbtrockenrasen anzusprechen. Die Feuchtflächen, auf denen die Nässezeiger festgestellt wurden, können auf einen Anteil von etwa 50 % geschätzt werden.

Die Flächen liegen in der Raumeinheit Sauwald (NaLa), wobei unter anderem als Ziele der Erhalt von Feuchtwiesen, als auch die Nutzung des Potenzials zur Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen in den Leitbildern für Oö, definiert wurde.

Die Flächen sind grundsätzlich geeignet, um in das Programm für den Pflegeausgleich von ökologisch wertvollen Flächen (WF) aufgenommen zu werden. Der Erhalt dieser Wiesenflächen ist aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes jedenfalls wünschenswert. Die Flächen bilden zwischen dem naturnahen Ufergehölz des Doblbaches und dem Waldrand eine ca. 450 m lange Schneise mit Waldlichtungscharakter, die zudem zu einem guten Anteil als (mehrmähdige) Feuchtwiese ausgebildet ist und somit eine wichtige Struktur und einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von Tieren und Pflanzen bildet. Durch eine Aufforstung verringert sich in diesem Lokalteil maßgeblich die Randliniendichte, das heißt in etwa der Umfang des Waldrandes wird kleiner und damit geht die "Heckenfunktion" des Waldrandes verloren (Hecken kommen natürlich nur selten vor, ökologisch sind sie als doppelte Waldränder zu betrachten). Bei Waldrändern handelt es

sich um ökologische Schnittstellen zwischen verschiedenen terrestrischen Biotopen (Ökoton), die in der Summenwirkung für mehr Arten Lebensraum bieten, als die Freifläche und der geschlossene Wald für sich (Synergieeffekt). Aufgrund der geplanten Aufforstung verkürzt sich diese Randliniendichte um etwa 900 lfm.

Erfahrungsgemäß können derartige Flächen nicht ohne die Zustimmung, Zusammenarbeit, Beteiligung oder wenigstens Duldung des Grundeigentümers als Wiesenflächen und Kulturflächen im engeren Sinn erhalten bleiben. Ein behördliches Einschreiten (Untersagung der Aufforstung) führt erfahrungsgemäß zu einer maßgeblichen Änderung bzw. zu einer Aufgabe der Bewirtschaftung, sodass derartige Flächen in der Folge dem natürlichen Anflug (Sukzession) und letztendlich der Verwaldung überlassen werden. In Vorgesprächen wurde daher aus fachlicher Sicht gefordert, sofern keine Alternativflächen gefunden werden können, dass die Aufforstung im Weitverband (7 x 3 m) mit standortgerechten Laubbäumen und nur mit Einzelschutzmaßnahmen vorgenommen wird, da dabei noch Freiraum für den Ablauf natürliche Entwicklungsprozesse bestehen bleibt und die Verwaldung nicht kurzfristig eintritt.

Langfristig ist davon auszugehen, dass sich diese Aufforstung in das Landschaftsbild einfügt und sobald Waldcharakter besteht nicht als Eingriff oder gar als maßgebliche Störung des Landschaftsbildes empfunden wird. Da Stieleichen gepflanzt werden sollen und diese als standortgerecht einzuordnen sind, resultiert auch kein Tatbestand nach §10 Zif. 2 bzw. §9 Zif. 6 in dem Eingriffe taxonomisch aufgezählt sind und hier von einer Aufforstung mit standortfremden Gehölzen ausgegangen wird.

Zusammenfassung:

Es handelt sich bei den Parzellen 117 und 828 zumindest in einem 50 %igen Gesamtausmaß um eine mehrmähdige Feuchtfläche, auf denen an diese Verhältnisse angepasste konkurrenzstarke Nässezeiger festzustellen sind. Die Fläche wäre geeignet für das Programm des Pflegeausgleichs für ökologisch wertvolle Flächen. Durch die Aufforstung verringert sich die Randliniendichte um ca. 900 lfm., was aus fachlicher Sicht als erheblicher Strukturverlust zu werten ist.

Die Aufforstung erfolgt mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen und führt langfristig, sobald Waldcharakter gegeben ist, zu keiner maßgeblichen Störung des Landschaftsbildes und ist kein taxonomisch aufgezählter Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 10 Z. 2 bzw. § 9 Z. 6. Die Aufforstung im Weitverband (7 x 3 m) mit Stieleichen und Einzelschutz (also keine umlaufende weiträumig wirkende Zäunung) ist aus fachlicher Sicht in ihrer Wirkung einer Aufgabe der Pflege und einem dem natürlichen Anflug überlassen der Flächen ähnlich. Um dies sicherzustellen, wären jedenfalls oben angeführte Auflagen vorzuschreiben bzw. einzuhalten.

Die <u>Oö. Umweltanwaltschaft</u> schließt sich den Ausführungen des Bezirksbeauftragten für Naturund Landschaftsschutz vollinhaltlich an und erhebt gegen die geplante rund 3 ha große Aufforstung mit Stieleichen im Weitverband keine Einwände.

#### 2. RECHTSLAGE

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz gilt der Natur- und Landschaftsschutz für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wobei gemäß § 10 Abs. 2 des zit. Gesetzes in diesen geschützten Bereichen jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Eine bescheidmäßige Feststellung kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist.

#### 3. DIE BEHÖRDE HAT ERWOGEN

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, der Ausführungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Oö. Umweltanwaltschaft ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes auszugehen. Aus diesem Grund war die spruchgemäße Entscheidung zu treffen und ein positiver Feststellungsbescheid zu erlassen. Im Übrigen wird auf die angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen verwiesen.

Es war somit spruchgemäß zu festzustellen.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie, darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie den Bescheid bezeichnen (bitte führen Sie die Bescheidzahl, das Datum und die erlassende Behörde an), einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten. Eine Berufung ist wie folgt zu vergebühren: Die Eingabe mit 14,30 Euro, Beilagen pro Bogen mit 3,90 Euro (max. 21,80 Euro).

### Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

**ACHTUNG:** Bei Bezahlung mit Electronic-banking, bei einem Selbstbedienungsautomaten oder unter Verwendung eines anderen Zahlscheines ist unbedingt die **Aktenzahl** anzugeben!

## Bescheid ergeht an:

- Sozialhilfeverband Schärding, Geschäftsstelle Bezirkshauptmannschaft Schärding, L.-Pfliegl-Gasse 11 13, 4780 Schärding (zu Aktenzeichen SHV01-3-2012);
  zu 1.: unter Anschluss einer Ausfertigung des Lageplanes sowie eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages
- 2. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10 12, 4021 Linz

#### Ferner zur Kenntnis an:

3. Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn Mag. Harald Wagenleitner, im Hause – per Mail

- 4. Herrn Dipl. Ing. Hans-Peter Auer, Dobl 12, 4786 Brunnenthal
- 5. Herrn Alois und Frau Johanna Maria Dichtl, Höcking 8, 4780 Schärding
- 6. Gemeinde 4786 Brunnenthal per Mail

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

#### Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Bankverbindung: Allg.Sparkasse Oö., BLZ: 20320, Konto Nr.: 06800000125, BIC: ASPKAT2L, IBAN: AT8020320068000000125, UID-Nr.ATU 36918207